

## § 299 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

---

### 3. Unterabschnitt – Vollstreckung in das bewegliche Vermögen -> II. – Vollstreckung in Sachen

**Titel:** Abgabenordnung (AO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AO

**Gliederungs-Nr.:** 610-1-3

**Normtyp:** Gesetz

#### § 299 AO – Zuschlag

(1) <sup>1</sup>Bei der Versteigerung vor Ort ( § 296 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ) soll dem Zuschlag an den Meistbietenden ein dreimaliger Aufruf vorausgehen. <sup>2</sup>Bei einer Versteigerung im Internet ( § 296 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ) ist der Zuschlag der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung das höchste Gebot abgegeben hat, es sei denn, die Versteigerung wird vorzeitig abgebrochen; sie ist von dem Zuschlag zu benachrichtigen. <sup>3</sup> § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Aushändigung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen. <sup>2</sup>Bei einer Versteigerung im Internet darf die zugeschlagene Sache auch ausgehändigt werden, wenn die Zahlung auf dem Konto der Finanzbehörde gutgeschrieben ist. <sup>3</sup>Wird die zugeschlagene Sache übersandt, so gilt die Aushändigung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt.

(3) <sup>1</sup>Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schluss des Versteigerungstermins die Aushändigung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweitig versteigert. <sup>2</sup>Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

(4) <sup>1</sup>Wird der Zuschlag dem Gläubiger erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur baren Zahlung so weit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten der Vollstreckung zu seiner Befriedigung zu verwenden ist. <sup>2</sup>Soweit der Gläubiger von der Verpflichtung zur baren Zahlung befreit ist, gilt der Betrag als von dem Schuldner an den Gläubiger gezahlt.